

Bundesarbeitsgericht
Urt. v. 19.12.2000, Az.: 3 AZR 451/00

Betriebsrente: Beschäftigung in der DDR zählt mit

Hat ein Unternehmen einen Betrieb aus den neuen Bundesländern übernommen (hier: ein Wohnungsbaukombinat), so sind die dort zurückgelegten Beschäftigungszeiten bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit mitzuzählen — mit der Folge, dass die übernommenen Arbeitnehmer Betriebsrentenansprüche geltend machen können, wenn die nach westdeutschem Recht geforderten Voraussetzungen erfüllt sind — selbst wenn der DDR-Betrieb solche Renten nicht vorsah.

Quelle: Wolfgang Büser

Gericht: BAG

Datum: 19.12.2000

Aktenzeichen: 3 AZR 451/00

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 2000, 34157

ECLI: [keine Angabe]

Fundstellen:

ARST 2001, 71 (Pressemitteilung)

AuA 2001, 84

FA 2001, 86-87

NJ 2001, 77 (Pressemitteilung)

NWB 2001, 213

BAG, 19.12.2000 - 3 AZR 451/00